



11. Oktober 2002

Gemeinderat
9205 Waldkirch

VII 89 Waldkirch: Genehmigung zweier Gemeindeerlasse

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Leimat II, Teil Südwest
- Überbauungsplan Leimat, Teil Südwest

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Der nordöstliche Teil des Teilzonenplans Leimat II sowie des Überbauungsplans Leimat wird gestützt auf Ihren Genehmigungsantrag vom 14. August 2002 von der Genehmigung zurückgestellt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nrn 10.01, 26.01, 26.06.01, 26.15 und 26.27 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

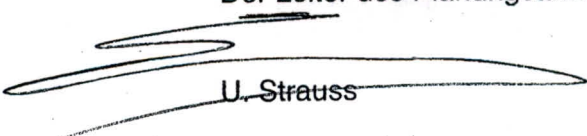
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'440.-- (Planungsamt Fr. 1'450.-- (Teilzonenplan Fr. 500.--, Überbauungsplan Fr. 800.--), Tiefbauamt Fr. 840.--, Amt für Jagd und Fischerei Fr. 150.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


U. Strauss